



Suchergebnisse: Wahlgesetz

3. März 1848 – Die Münchner erstellen einen Forderungskatalog an den König

München * In einem Forderungskatalog verlangen die Münchner Untertanen vom König: Die Verabschiedung eines Gesetzes über Ministerverantwortlichkeit. Die Einführung voller Pressefreiheit und eines Pressegesetzes. Die Einführung öffentlicher Gerichtsverfahren. Die Unterstützung des Wunsches nach Schaffung einer Volksvertretung für den Frankfurter Bundestag. Die Verteidigung des Militärs auf die Verfassung. Die Verabschiedung eines neuen Polizeigesetzes. Die Verabschiedung eines neuen Wahlgesetzes. Die Entlassung des Verwesers des Innenministeriums Berks. Die Resolution liegt im Rathaus auf und „innerhalb von nur vier Stunden sollen bereits mehr als 10.000, bald gar 20.000 Unterschriften gesammelt worden sein“. Der Magistrat und zwei aus dem Bürgerstand ausgewählte Vertrauensmänner überreichen die Resolution. Noch am Abend verkündet der Leitende Minister Ludwig Fürst zu Oettingen-Wallerstein, dass die Stände zur Prüfung der Resolution vorzeitig einberufen werden sollen. Als Termin wird der 31. Mai festgesetzt. König Ludwig I. kann und will die Forderungen der Bürger nicht akzeptieren, verspricht aber die Entlassung Berks. Außerdem soll die nächste Stände-Versammlung auf den 31. Mai 1848 vorverlegt werden. Als die Münchner diese Forderungen aufstellen, hat Lola Montez das Königreich Bayern bereits seit drei Wochen in Richtung Schweiz verlassen. Es geht nicht mehr um die Affäre mit der Spanischen Tänzerin, es geht nur noch um das autokratische und neoabsolutistische Herrschaftssystem König Ludwigs I., das nicht mehr länger aufrechtzuerhalten ist.

6. März 1848 – Die Königliche Proklamation wird veröffentlicht

München * Die Königliche Proklamation wird als Antwort auf die Forderungen der Münchner Bürgerschaft vom 3. März veröffentlicht. Ludwig Fürst zu Oettingen-Wallerstein hat den Inhalt der Proklamation, in der der König seine weit- reichenden Versprechungen zur Weiterentwicklung der Bayerischen Verfassung abgibt, redigiert. Sie beinhaltet: die verfassungsmäßige Ministerverantwortlichkeit, die vollständige Pressefreiheit, eine Verbesserung der Wahlordnung, die Einführung der Öffentlichkeit und Mündlichkeit in eine Rechtspflege mit Schwurgerichten, eine umfassende Fürsorge für Staatsdiener und ihre Angehörigen und Ausdehnung dieser Maßnahmen auf die übrigen Angestellten des Staates, eine Verbesserung der Verhältnisse der Israeliten, die Abfassung eines Polizeigesetzbuches, die Verteidigung des Heeres auf die Verfassung und eine Reform des Deutschen Bundes, insbesondere zu



einem deutschen Nationalparlament. Die Proklamation schließt mit den Worten: „Alles für mein Volk! Alles für Deutschland!“ und geht sogar über die Forderungen der Petition vom 3. März weit hinaus, beinhaltet aber alle Punkte und damit auch die Märzforderungen. Was aber mit keinem Wort erwähnt wird ist die „soziale Frage“, die Frage der „Bauernbefreiung“. Nicht nur, dass mit der Proklamation vom 6. März 1848 die Märzforderungen in Bayern noch vor den anderen deutschen Staaten ihre Anerkennung finden, nein, es wird damit auch König Ludwigs I. auto-kratischer Regierungsanspruch mit einem Handstreich ausgehöhlt.

12. April 1848 – Das Bayerische Wahlgesetz wird im Landtag verabschiedet

München-Kreuzviertel * Zwischen dem 12. und 15. April wird das Bayerische Wahlgesetz für das Frankfurter Paulskirchenparlament im Landtag verabschiedet und nach der Zustimmung der Kammer der Reichsräte und des Staatsrats verkündet.

4. Juni 1848 – Ein neues Wahlgesetz bringt entscheidende Verbesserungen

München-Kreuzviertel * Das Gesetz über die Wahl der Landtags-Abgeordneten bringt einige Neuerungen, die als „entscheidend“ bezeichnet werden müssen. Es beseitigt das ständische Element der Verfassungsurkunde von 1818. In diesem bestand die Kammer der Abgeordneten zu einem Achtel aus der Klasse der adeligen Großgrundbesitzer, ebenfalls ein Achtel aus der Geistlichkeit der christlichen Konfessionen, ein Viertel stellten die Vertreter der Städte und Märkte und die verbliebene Hälfte die Landeigentümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit. Im neuen Gesetz errechnet sich die Anzahl der Landtags-Abgeordneten nach dem Verhältnis von je Einem Abgeordneten auf 31.500 Seelen der Gesamtbevölkerung des Königreichs, die auf die „einzelnen Kreise vertheilt“ werden. Die Wahl ist indirekt. Das heißt, dass in einer Urwahl zunächst Wahlmänner gewählt werden, die dann in einem zweiten Wahlgang die Abgeordneten wählen. Zum Abgeordneten kann jeder gewählt werden, der das 30. Lebensjahr vollendet hat. Für das aktive Wahlrecht genügt die Zahlung einer direkten Steuer, und sei sie auch noch so klein. Weder das aktive noch das passive Wahlrecht ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntnis gebunden. Damit kommt auch die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Juden einen Schritt weiter. Und die nicht an ein bestimmtes Glaubensbekenntnis gebundenen Angehörigen nichtchristlicher Konfessionen dürfen den Verfassungseid unter Weglassung des Bezugs auf das Evangelium schwören. Die Wahl der Landtags-Abgeordneten ist öffentlich, die Stimmzettel müssen jedoch noch vom Wähler unterschrieben werden. Die Geheime Wahl wird erst im Jahr 1881 eingeführt. Außerdem werden noch keine amtlichen Stimmzettel ausgegeben.



Diese gibt es erst - mit dem Frauenwahlrecht - im Januar 1919. Das bisherige Ausschließungsrecht des Königs, mit dem er gewählten Abgeordneten den Urlaub für die Teilnahme am Landtag verweigern konnte, wird beseitigt. Das Gesetz, das als Bestandteil der Verfassungs-Urkunde angesehen wird, tritt mit der nächsten Wahl in Wirksamkeit.

21. März 1881 – Die Geheime Wahl wird eingeführt

München-Kreuzviertel * Das Landtags-Wahlgesetz vom 4. Juni 1848 wird geändert und darin die Geheime Wahl eingeführt. Es werden zwar weiterhin in einer Urwahl zunächst die Wahlmänner bestimmt, die dann in einem elitären Kreis noch elitärere Kandidaten zum Landtags-Abgeordneten wählen. Doch bis dahin mussten die Urwähler den Wahlzettel unterschreiben. Diese Vorschrift entfällt jetzt.

30. November 1905 – In Bayern wird die Direkte Wahl eingeführt

München-Kreuzviertel * Im bayerischen Abgeordnetenhaus wird ein Wahlgesetz einstimmig angenommen. Es ersetzt die bisherige Landtagswahl mittels Wahlmänner durch direkte Wahl.

6. April 1906 – Die direkte Wahl der Abgeordneten wird Gesetz

München-Kreuzviertel * Das neue bayerische Landtagswahlgesetz tritt in Kraft. Es sieht die direkte Wahl der Abgeordneten vor.

9. April 1906 – Der Entwurf zum Wahlgesetz wird eingebracht

München-Kreuzviertel * Der Entwurf zum Wahlgesetz wird erstmals nicht von der Regierung eingebracht, sondern vom Landtag in Form eines Antrags. Der Vorsitzende des Ministerrats, Clemens Graf von Podewils, unterstützt das Anliegen. In der Kammer der Reichsräte bemüht sich besonders Prinz Ludwig [III.] um die Annahme des Entwurfs. Damit wird die direkte Wahl und die gesetzlich geregelten Wahlkreise eingeführt. Noch immer aber gilt das relative Mehrheitswahlrecht, das die kleineren Parteien benachteiligt.

31. Mai 1907 – Landtagswahlen mit dem neuen Mehrheitswahlrecht



Königreich Bayern * Die Wahlen werden erstmals nach dem neuen Wahlgesetz durchgeführt. Durch das Mehrheitswahlrecht erreicht das Zentrum mit 44 Prozent der Stimmen 60 Prozent der Mandate, die Liberalen erhalten 16 Prozent der Mandate bei 24 Prozent der Stimmen, die SPD benötigt für zwölf Prozent der Mandate 17,7 Prozent der Stimmen.

2. November 1918 – Ein bayerisches Abkommen über parlamentarische Reformen

München-Kreuzviertel * Unter dem Eindruck der revolutionären Unruhen im Deutschen Reich schließt die bayerische Regierung mit Delegierten der im Landtag vertretenen Parteien ein Abkommen über parlamentarische Reformen, in der wesentlichen Forderungen der SPD erfüllt werden. Sie beinhaltet: Die Einführung der Verhältniswahl zur Kammer der Abgeordneten. Eine ergiebige Verstärkung der Kammer der Reichsräte durch Vertreter der Gemeinden, der Hochschulen und der wichtigsten Berufs- und Erwerbsstände. Von den Prinzen des Königlichen Hauses gehören nur noch der Kronprinz und fünf weitere der Reichsräte an. Keine weitere Ernennung erblicher Reichsräte. Ein Veto der Reichsräte gegen ein Gesetz kann durch dreimalige Abstimmung der Abgeordnetenkammer überstimmt werden. Die einjährige Finanzperiode. Als Minister können nur Personen berufen werden, die das Vertrauen der Kammern des Landtags besitzen. Ein Ministerium für Soziale Fürsorge wird neu gebildet und mit einem Sozialdemokraten besetzt. Ferner sollen vier Abgeordnete als Minister ohne Portefeuille [= Ressort, Ministerium] berufen werden, einer davon aus den Reihen der sozialdemokratischen Fraktion. Die notwendige Kabinettsbildung ist für den 8. November angekündigt. Die Verhältniswahl zur Abgeordnetenkammer ist eine alte sozialdemokratische Forderung und die Vereinbarungen über die Kammer der Reichsräte laufen auf eine Demokratisierung der Kammer der Adeligen und des hohen Klerus hinaus. Dadurch hätte die Bayerische Verfassung zugleich parlamentarisiert werden sollen. Auch die Vorschrift aus dem Wahlgesetz von 1896, wonach kein Abgeordneter zum Minister berufen werden darf, würde durch diese Gesetzesvorlage abgeschafft werden. Über den königlichen Erlass über die Parlamentarisierung Bayerns soll am 6. November 1918 die Abgeordnetenkammer abstimmen und sich am 8. November die Kammer der Reichsräte mit dieser Vorlage befassen. Doch dazu wird es nicht mehr kommen. Obwohl die sozialdemokratische Münchener Post die Vereinbarung als „Beginn der Demokratisierung Bayerns“ feiert, stehen viele Sozialisten dieser Demokratisierung von oben sehr skeptisch gegenüber.

30. November 1918 – Das Reichswahlgesetz tritt in Kraft

Berlin - Deutsches Reich * In Deutschland tritt das Reichswahlgesetz mit dem allgemeinen



aktiven und passiven Wahlrecht für Frauen in Kraft.
